



# QUALITÄTSBERICHT

## Interne Erstakkreditierung der Universität zu Köln

### Jüdische Studien (Philosophische Fakultät)

Studiengang	> <b>Jüdische Studien</b> wählbar im Zwei-Fach- Bachelorstudiengang ( <b>2-Fach, B.A.</b> )
Akkreditierungsentscheidung	<b>Akkreditiert mit Auflage</b> (Rektoratsbeschluss vom 08.04.2025)
Begutachtungsfrist	<b>01.10.2025 – 30.09.2033</b>
Anzeigefrist Auflagenerfüllung	<b>01.10.2025</b> (Auflage nicht erfüllt)
Akkreditierungskommission	19.02.2025
QM-Dialog	22.11.2024

## 1. Akkreditierungsentscheidung

### Beschluss des Rektorats<sup>1</sup>

Der Teilstudiengang „Jüdische Studien“ wird als wählbarer Teilstudiengang in dem Kombinationsstudiengang „Zwei-Fach-Bachelorstudiengang“ akkreditiert. Die Akkreditierung wird mit einer Auflage und zwei unterstützenden Empfehlungen verbunden. Das Rektorat stimmt der Beschlussempfehlung der Akkreditierungskommission ohne Änderungen zu.

### Beschlussempfehlung der Akkreditierungskommission

#### Entscheidungsvorschlag zur Akkreditierung:

Die Akkreditierungskommission empfiehlt dem Rektorat, den Teilstudiengang „Jüdische Studien“ als wählbaren Teilstudiengang in dem Kombinationsstudiengang „Zwei-Fach-Bachelorstudiengang“ zu akkreditieren. Die Akkreditierungsfrist richtet sich nach der Akkreditierungsfrist des Kombinationsstudiengangs. Als Begutachtungsfrist für den

<sup>1</sup> Hinweis zur Stellungnahme: Die Fakultät erhält vor der Rektoratsbefassung die Möglichkeit, zur Beschlussempfehlung der Akkreditierungskommission binnen zwei Wochen schriftlich Stellung zu nehmen. Die Fakultät hat auf eine Stellungnahme zur Beschlussempfehlung der Akkreditierungskommission verzichtet.



Teilstudiengang soll der Zeitraum 01.10.2025 – 30.09.2033 festgelegt werden.

Die Kommission empfiehlt, die Akkreditierung mit 1 Auflage und 2 unterstützenden Empfehlungen zu verbinden.

### **Entscheidungsvorschlag zur Erfüllung der Kriterien gemäß Studienakkreditierungsverordnung NRW vom 25. Januar 2018:**

- Die formalen Kriterien sind erfüllt.
- Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind nicht erfüllt für Qualitätskriterium „Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung“ (§ 12 StudakVO NRW), vgl. Aufl. 1.

### **Vorgeschlagene Auflage:**

*Zu Qualitätskriterium „Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung“ (§ 12 StudakVO NRW):*

- (1) Die Prüfungsordnung ist zu aktualisieren und die verabschiedete Ordnung in den Amtlichen Mitteilungen zu veröffentlichen.

Die Kommission schlägt vor, dass für die Erfüllung der Auflage eine Frist bis zum 01.10.2025 gesetzt wird. Die Dokumentation der Auflagenerfüllung muss der Akkreditierungskommission über die Dekanate fristgerecht übermittelt werden.

### **Vorgeschlagene Empfehlungen:**

*Zu Qualitätskriterium „Qualifikationsziele und Abschlussniveau“ (§ 11 StudakVO NRW):*

- (1) Im Ergänzungsmodul 2b „Erweiterte Sprachkompetenz“ sollte ein regelmäßiges Angebot von Hebräischkursen in früheren Sprachstufen (Biblisches Hebräisch, Rabbinisches Hebräisch) vorgehalten werden, da deren Kenntnisse oft Voraussetzung sind für ein konsekutives Masterstudium an anderen Standorten.

*Zu Qualitätskriterium „Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung“ (§ 12 StudakVO NRW):*

- (2) Für das Aufbaumodul 1 sollte die Beschreibung der Modulprüfung präzisiert und Inhalt und Funktion des Reflexionsgesprächs erläutert werden.

### **Begründung der Beschlussempfehlung**

Die Akkreditierungskommission stellt auf Grundlage des Gutachtens sowie der Antragsunterlagen fest, dass die formalen Kriterien (gemäß Studienakkreditierungsverordnung NRW vom 25. Januar 2018) erfüllt sind. Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind nicht erfüllt für das Qualitätskriterium „Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung“ (§ 12



StudakVO NRW), vgl. Auflage 1. Die Fakultät hat auf eine Stellungnahme zum Gutachten verzichtet.

Die im Gutachten enthaltene Bewertung des Teilstudiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist vollständig, nachvollziehbar und gut begründet. Die entwickelten Maßnahmen hält die Kommission für geeignet, um den Teilstudiengang weiterzuentwickeln. Die im Gutachten vorgeschlagenen Empfehlungen gibt die Kommission ohne Änderungen weiter. Die Kommission ergänzt eine Auflage zur Aktualisierung und Veröffentlichung der Prüfungsordnung.

**Zu Auflage 1:** *Die Prüfungsordnung ist zu aktualisieren und die verabschiedete Ordnung in den Amtlichen Mitteilungen zu veröffentlichen.*

Der Kommission liegt die gemeinsame Prüfungsordnung für das Bachelorstudium an der Philosophischen Fakultät vom 16.08.2022 mit einer Änderungsordnung vom 31.07.2023 vor. Der Teilstudiengang muss in die Prüfungsordnung aufgenommen und diese veröffentlicht werden.

**Zu Empfehlung 1:** *Im Ergänzungsmodul 2b „Erweiterte Sprachkompetenz“ sollte ein regelmäßiges Angebot von Hebräischkursen in früheren Sprachstufen (Biblisches Hebräisch, Rabbinisches Hebräisch) vorgehalten werden, da deren Kenntnisse oft Voraussetzung sind für ein konsekutives Masterstudium an anderen Standorten.*

Die Kommission schließt sich der Empfehlung an. Wenngleich der Schwerpunkt des Teilstudiengangs auf der Neuzeit liegt, ist es dennoch sinnvoll – auch aufgrund der Anschlussfähigkeit an Masterstudiengänge an anderen Standorten – ein optionales Angebot von Hebräischkursen in früheren Sprachstufen zu gewährleisten. Laut Selbstbericht (S. 7) ist dieses ohnehin für das Ergänzungsmodul 2b vorgesehen. Es liegt außerdem nahe, dass die Ausgestaltung des Sprachangebots von den noch zu besetzenden Stellen beeinflusst wird (Selbstbericht, S. 8).

**Zu Empfehlung 2:** *Für das Aufbaumodul 1 sollte die Beschreibung der Modulprüfung präzisiert und Inhalt und Funktion des Reflexionsgesprächs erläutert werden.*

Die Kommission schließt sich der Einschätzung der Gutachter\*innen an, dass das Reflexionsgespräch (als Teil einer kombinierten Prüfung) eine sinnvolle Prüfungsform für das Modul darstellt (Gutachten, S. 9). Die Gutachter\*innen empfehlen, eine Erläuterung in das Modulhandbuch aufzunehmen, um für die Studierenden die Funktion und Anforderungen des Reflexionsgesprächs transparent zu machen.



## 2. Begutachtung im QM-Dialog

### Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachter\*innen

Die rechtlich vorgeschriebenen formalen Qualitätskriterien (§§ 3–10 der StudakVO NRW) sind erfüllt. Hinsichtlich der fachlich-inhaltlichen Qualitätskriterien kommen die Gutachter\*innen zu einstimmigen Vota. Auf der rechtlichen Grundlage der StudakVO NRW werden diese allesamt als erfüllt erachtet. Hinsichtlich der Qualitätskriterien „§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau“ und „§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung“ werden zwei Empfehlungen ausgesprochen.

Die Gutachtenden zeigen sich überzeugt vom Konzept des neuen Teilstudiengangs. Im Rahmen des an der Universität zu Köln vorgesehenen Zwei-Fach-Bachelorstudiums wird das Curriculum den Anforderungen an die Inhalte der Jüdischen Studien sowie dem Spracherwerb des Hebräischen gerecht. Die Philosophische Fakultät bietet interessante Kombinationsmöglichkeiten mit weiteren Fächern wie Geschichte und verschiedenen Philologien. Die Gutachtenden begrüßen die Zusage für die Besetzung der Lektoratsstelle sowie die Berichte über die anstehenden Verhandlungen für die zweite Professur sehr. Beide Stellen sind essentiell für die Implementierung dieses Teilstudiengangs. Darüber hinaus betrachten sie die Intention, in naher Zukunft einen konsekutiven Masterstudiengang einzurichten, als ein Vorhaben, das von Seiten der Universität unbedingte Unterstützung verdient.

Die Gutachtenden beschränken sich bei ihrer Rückmeldung auf einige Hinweise sowie zwei Empfehlungen: Zum einen sollten bei der Konzeption des Hebräischangebots frühere Sprachstufen des Hebräischen berücksichtigt werden; zum anderen sollte die Modulbeschreibung des Aufbaumodul 1 hinsichtlich der Prüfungsleistung präzisiert werden.

Die Gutachter\*innen empfehlen, den Teilstudiengang zu akkreditieren. Eine Verbindung mit unterstützenden Empfehlungen wird vorgeschlagen.

### Gutachter\*innengruppe des QM-Dialogs

Gutachter*in	Herkunftsuniversität, Lehrstuhl, Institut, o. Ä.
Prof.' Dr.' Elisabeth Hollender	Universität Frankfurt am Main, Professur für Judaistik
Prof.' Dr.' Regina Grundmann	Universität Münster, Professur für Judaistik
Dr.' Kathrin Pieren	Vertreterin der Berufspraxis, Leiterin Jüdisches Museum Westfalen
Theo Pach	Studentischer Vertreter, M.A. Bildung – Kultur – Anthropologie an der Universität Jena



---

Dr.' Petra  
Neubauer-Guenther

Interne Gutachterin, Universität zu Köln,  
Physikalisches Institut

---

### 3. Kurzprofil des Teilstudiengangs gemäß Selbstbericht

Der Teilstudiengang „Jüdische Studien“ beschäftigt sich mit der Geschichte, Religion und Kultur des Judentums. Der Teilstudiengang wird im Rahmen des Zweifach-Bachelorstudiengangs angeboten und wird vor allem historisch-kulturwissenschaftlich ausgerichtet sein. Studierende erwerben gemäß Selbstbericht in den Basismodulen Grundkenntnisse über das Judentum und die Schlüsseltexte der jüdischen Tradition sowie einen trans-epochalen und trans-nationalen Einblick in die Geschichte der jüdischen Diaspora. Das Grundwissen soll in Aufbaumodulen vertieft werden, wobei die Studierenden die Möglichkeit haben sollen, sich auf das Judentum der Vormoderne oder der Neuzeit zu konzentrieren. Die Vermittlung von hebräischen Sprachkenntnissen ist ein wesentlicher Bestandteil des Studiengangs und verteilt sich gleichmäßig über alle Studiensemester hinweg.

Verantwortlich für den Studiengang ist das Martin-Buber-Institut für Judaistik, das über zwei Professuren (eine Professur für neuere europäisch-jüdische Kultur- und Sozialgeschichte sowie eine Professur für Jüdische Studien der Vormoderne) und eine akademische Ratsstelle verfügt. Die personelle Ausstattung gewährleistet laut Selbstbericht einen chronologisch und thematisch breit aufgestellten Studiengang. Gleichzeitig soll der Studiengang gut in die Philosophische Fakultät eingebettet werden und auf die Expertise von Lehrenden anderer Fachbereiche, wie z. B. Geschichte, Slavistik, Philosophie oder Medienwissenschaft zurückgreifen können.

Absolvent\*innen des Studiengangs sollen ein gut fundiertes und breites Grundwissen über die jüdische Tradition, und vertiefendes Fachwissen in der vormodernen oder neuzeitlichen jüdischen Geschichte und Kultur erwerben. Sie sollen Hebräischkenntnisse, die äquivalent zum Niveau „gimel“ („upper intermediate“) des Modells der Hebräischen Universität in Jerusalem sind, erwerben. Darüber hinaus sollen die Basismodule eine Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten vermitteln und die Aufbaumodule es den Studierenden ermöglichen, das selbständige Forschen und Erarbeiten von Themen zu praktizieren. Als Wahlergänzungsmodule sind u. a. die Möglichkeit eines Praktikums bzw. die Anerkennung von Studienleistungen im Ausland vorgesehen.

Im Sinne des Leitbilds der Universität soll der Studiengang „Jüdische Studien“ gemäß Selbstbericht zu einer Lehr- und Lernkultur beitragen, in der Minderheitenperspektiven – wie z. B. die jüdische – einen wichtigen Platz einnehmen, und damit



eine Diskussions- und Wissenskultur ermöglichen, die als Grundlage einer diversen und demokratischen Gesellschaft unabdingbar ist. Angesichts tief verwurzeltem, aber auch in der Gegenwart bestehendem Antisemitismus ist es eine wichtige Aufgabe der Universität, Wissen über Judentum, jüdische Geschichte und jüdische Gegenwartskultur zu vermitteln und Studierenden die Möglichkeit zu geben, jüdische Religion und Geschichte aus jüdischen Quellen heraus zu verstehen.

#### 4. Das Qualitätsmanagementsystem der Universität zu Köln

Q<sup>3</sup>UzK ist ein zentrales Instrument zur Umsetzung der Vision und Ziele der UzK. Die Qualitätsziele und Qualitätskriterien auf Basis des Leitbilds Studium und Lehre bilden die Grundlage. Es wurden Kernprozesse für die Einrichtung und die Weiterentwicklung von Studiengängen entwickelt, in denen alle zwei Jahre im Rahmen von Qualitätskonferenzen (Q-Konferenzen) ein auf Kennzahlen und Evaluationsergebnissen, aber auch Erfahrungswissen und Anliegen der Studierenden gestützter Austausch zwischen Lehrenden und Studierenden stattfindet, in dem Verbesserungsbedarfe identifiziert und aus dem Maßnahmen abgeleitet werden. Zusätzlich werden alle acht Jahre QM-Dialoge unter Beteiligung externer Gutachter\*innen durchgeführt, die die Einhaltung der Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung überprüfen und in einem Gutachten bewerten. Dieses Gutachten dient neben der Stellungnahme des Fachs zum Gutachten als Basis für die Beschlussvorbereitung in der Akkreditierungskommission und zur Beschlussfassung durch das Rektorat. Das Rektorat entscheidet über die Akkreditierung und vergibt das Siegel des Akkreditierungsrates.



---

### *Hinweis zur Einschaltung der Ombudsstelle*

Bei nicht lösbaren Konflikten im Zusammenhang mit Rektoratsentscheidungen in Akkreditierungs- und Reakkreditierungsverfahren besteht die Möglichkeit gem. § 25 der [Ordnung zum Qualitätsmanagement](#) im Bereich Studium und Lehre und zur internen Akkreditierung von Studiengängen vom 13. Juli 2023 die [Ombudsstelle Akkreditierungsverfahren](#) anzurufen. Dies erfolgt durch die für den betroffenen Studiengang zuständigen Dekanate im Einvernehmen mit den Studiengangsverantwortlichen an die Adresse [Ombudsstelle-Akkreditierung@uni-koeln.de](mailto:Ombudsstelle-Akkreditierung@uni-koeln.de).

Die Ombudsstelle ist zuständig für die Vermittlung bei Konfliktfällen im Rahmen der internen Akkreditierung mittels Überprüfung des jeweiligen Akkreditierungsverfahrens und kann insbesondere eingeschaltet werden, wenn

1. das Rektorat trotz positiver Empfehlung der Akkreditierungskommission eine negative Akkreditierungsentscheidung trifft,
2. eine Auflage als nicht kriteriengeleitet im Sinne von § 19 angesehen wird,
3. das Rektorat Auflagen als nicht erfüllt ansieht.

Die Ombudsstelle ist nicht zuständig für Verfahrensfragen im Rahmen der Akkreditierungsverfahren. Sie entscheidet, ob die Beschwerde abgelehnt wird oder weitere Maßnahmen eingeleitet werden. Für die Klärung benötigte Unterlagen sind der Ombudsstelle binnen sechs Wochen durch die Beteiligten zur Verfügung zu stellen.

---